OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751119/4/MB/NF

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Oktober 2020, GZ: BA-2/21-2, betreffend Entziehung des Österreichischen Reisepasses Nr. X

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2020, GZ: BA-2/21-2, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der ihm von der belangten Behörde ausgestellte und bis 11. Dezember 2022 gültige österreichische Reisepass Nr. X entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Am 9.7.2020 wurde der entscheidenden Passbehörde bekannt gegeben, dass die oberösterreichische Landesregierung Ihr Staatsbürgerschaftsverfahren von Amts wegen bescheidmäßig wiederaufgenommen hat (Bescheid v. 16.10.2019, Zl. IKD-394799-6-2019/Db), Ihre dagegen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Bescheidbeschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt wurde (Erkenntnis v. 16.06.2020, Zl. LVwG-750773/2/MB/BD), sodass Sie nicht mehr im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind.

Ihr Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung wurde rechtskräftig wiederaufgenommen.

Ihren verfahrensgegenständlichen, österreichischen Reisepass haben Sie bis heute trotz behördlicher Aufforderung nicht abgegeben.

Im gegenständlichen Passentziehungsverfahren rechtfertigten Sie sich nach Übermittlung des Beweisaufnahmeergebnisses über Ihre rechtsfreundliche Vertretung vor der Passbehörde am 30.09.2020 im Wesentlichen damit, dass Ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht aberkannt worden sei, Sie auf Ihren Reisepass als einzigen amtlichen Lichtbildausweis angewiesen seien und kein vorläufiger Grund zur Passentziehung gegeben sei, da von Ihnen keine Gefahr ausgehe.

Rechtliche Beurteilung:

Die einschlägigen Bestimmungen im Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018 lauten:

„Staatsbürgerschaft

§4.
Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.

[…]

Paßentziehung

§15.
(1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.
(...)
(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 und 2a vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 271 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.
(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten. “

[...]

Die einschlägige Bestimmung im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet:

„Aufschiebende Wirkung

§13.
(...)
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. “
[...]

Die entscheidende Behörde hat erwogen:

Für die Ausstellung von gewöhnlichen Reisepässen im Sinne des Passgesetzes 1992 (iwF PassG) ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine notwendige Voraussetzung.
Verliert der Reisepassinhaber die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist ihm der Reisepass zu entziehen (vgl. VwGH v. 13.11.1997, 97/18/0515). Dies kommt nicht zuletzt auch im ersten Halbsatz des § 15 Abs. 4 PassG zum Ausdruck.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht allein die Zulässigkeit einer neuerlichen Entscheidung der schon einmal entschiedenen Sache zur Folge, sondern darüber hinaus auch die Aufhebung der seinerzeitigen Entscheidung (vgl. VwGH v. 21.11.2002, 2001/07/0027).

Durch die rechtskräftige Wiederaufnahme Ihres Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens sind Sie somit der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden, ohne dass es hierzu eines weiteren Behördenhandels bedurft hätte.

Der gegenständliche Reisepass, mit der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer bis zum 11.12.2022, ist Ihnen daher aufgrund des Passentziehungsgrundes des § 15 Abs. 1 PassG zu entziehen (vgl. VwGH v. 24.4,2007, 2005/18/0003).

Aufgrund der Tatsache, dass ein gültiger Reisepass neben der damit eröffneten Möglichkeit des weltweiten Grenzübertritts, als amtlicher Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis dient und dabei auch die darin ausgewiesene Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird, liegt es im öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Rechtsverkehrs (dies kommt nicht zuletzt auch in § 15 Abs. 5 erster Satz bzw. § 15a PassG zum Ausdruck, die als Sicherungsmittel die Vorlagepflicht bzw. sogar eine Abnahmeberechtigung normieren), dass Sie - nachdem Sie die österreichische Staatsbürgerschaft ja gerade nicht besitzen - den verfahrensgegenständlichen Reisepass ohne Aufschub bei der entscheidenden Behörde abgeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragt die Behebung des Bescheides der belangten Behörde.

Begründend führt der Bf wie folgt aus:
„In umseits bezeichnetem Verwaltungsverfahren erhebt der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen und bevollmächtigten Rechtsanwalt gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, Pass-, Melde- und Wahlservice vom 27.10.2020, zugestellt am 02,11.2020, sohin binnen offener Frist

Beschwerde

an das OÖ Landesverwaltungsgericht mit der der Bescheid zur Gänze wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten wird.

Mit dem angefochtenen Bescheid wird dem Beschwerdeführer seih österreichischer Reisepass, Reisepassnummer X, ausgestellt vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz am 12.12.2012 und gültig bis 11.12.2022, entzogen.

Der Beschwerdeführer wird mit dem angefochtenen Bescheid auch aufgefordert nach Zustellung den bezeichneten Reisepass abzugeben und wird weiters die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß §13 Absatz 2 VwGVG ausgeschlossen.

In der Begründung stützt sich die Behörde im Wesentlichen darauf dass ihr am 9.07.2020 bekannt gegeben würde, dass die oberösterreichische Landesregierung das Staatsbürgerschaftsverfahren von Amts wegen bescheidmäßig wieder aufgenommen hat und die dagegen Beschwerdeführer nicht mehr im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sei.

Das Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren beim Amt OÖ Landesregierung wurde rechtskräftig wieder aufgenommen und hätte der Beschwerdeführer trotz Aufforderung den österreichischen Reisepass bis dato nicht abgegeben.

In der rechtlichen Beurteilung werden lediglich auszugsweise einzelne Passagen aus dem Passgesetz und dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zitiert, ohne dass darin tatsächlich eine rechtliche nachvollziehbare Subsummierung des Sachverhaltes mit entsprechender rechtlicher Würdigung vorgenommen wird.

Weiters begründet die Behörde ihre Entscheidung damit, dass der Reisepass deswegen auch zu entziehen gewesen sei, weil neben der damit eröffneten Möglichkeit der weltweiten Grenzübertritte, der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis dient und dabei auch die darin ausgewiesene Staatsbürgerschaft festgehalten wird. Die Identität des Beschwerdeführers hat sich nicht geändert. Reisen werden vom Beschwerdeführer nicht angestrebt und sind auch momentan seit Monaten nicht möglich und auch eine Fluchtgefahr ist realistischerweise nicht gegeben.

Es läge aber trotzdem nach Ansicht der Behörde im öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Rechtsverkehrs, nachdem der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft ja gerade nicht besäße im Verfahren gegenständlicher Reisepass ohne Aufschub bei der Behörde abzugeben sei.

Die von der Behörde vertretenen Rechtsansicht ist unrichtig und die wiedergegebene Begründung unzutreffend.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in seiner Rechtfertigung vor der Erstbehörde angegeben und darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des Reisepasses für ihn deshalb wichtig ist, weil es sich um ein Dokument zu Identitätsfeststellung handelt. Dieser Reisepass wurde 2012 ausgestellt und ist nach wie vor gültig. Die Gründe für eine Entziehung liegen tatsächlich nicht vor.

Der Beschwerdeführer ist auch jetzt defacto österreichischer Staatsbürger, weil er alle dafür notwendigen Kriterien erfüllt und sein Aufenthalt im Gebiet von Österreich seit mehr als 32 Jahren bestand. Er ist zwischenzeitig Pensionist und unbescholten und war bis zum Wieder-aufnahmeverfahren unbestritten österreichischer Staatsbürger und so auch überall registriert.

Die ägyptische Staatsbürgerschaft wurde bereits 1998 zurückgelegt und droht dem Beschwerdeführer somit zu vermeidende Staatenlosigkeit aufgrund des wiederaufgenommenen Verfahrens, und ist dies unzulässig und verstösst gegen die Grund- und Menschenrechte, jemand aus seiner gesellschaftlich verwurzelten Lebenssituation herauszureissen und seine ganze rechtliche und tatsächliche Vergangenheit in Österreich in Zweifel zu ziehen.

Lediglich weil jetzt mehr als nach 22 Jahren die Verleihungsbehörde auf einen Formalfehler zum Zeitpunkt der Verleihung gestossen ist, wurde das Verfahren wiederaufgenommen, ohne sich dabei über die Konsequenzen im Klaren zu sein. Dies zeigt auch die Tatsache, dass der Verleihungsbescheid nach wie vor gültig ist und bis dato nicht behöben wurde.

Auch der Versuch den bisherigen rechtlich gesicherten Aufenthalt des Beschwerdeführers in Frage zu stellen ist Konsequenz eines unzulässigen Rechtsaktes. Der Beschwerdeführer

ist aufrecht gemeldet seit 1988 und auch seit jenem Zeitpunkt krankenversichert und bezieht Pension.

Der Beschwerdeführer hat selbst kein unerlaubtes Verhalten gesetzt, das die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vereitelt hätte.

Seit damals bis heute hat der Beschwerdeführer jedenfalls alle weiteren Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfüllt, sodass alleine die Säumigkeit der Behörde bei der Reparatur dieses Verfahrens und Ausspruch der Heilung bzw. (Wieder)Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen darf und schon gar nicht weitere Nachteile mit sich bringen darf.

Darüberhinaus ist der seinerzeitige Verleihungsmangel bereits längst geheilt. Und daher der Beschwerdeführer zu Recht in Besitz der Staatsbürgerschaft, sodass auch die Abgabe des Reisepasses nicht gerechtfertigt ist.

Weitere gerechtfertigte Passentziehungsgründe liegen beim Einschreiten nicht vor.

Der Beschwerdeführer ist nach wie vor in Österreich legal aufhältig, verfügt über eigenes Einkommen, und hat seit 1988 einen aufrechten Wohnsitz und verfügt über eine eigene Wohnung, aus diesem Grund muss er auch in die Lage sein sich gegenüber Behörden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Dies wird auch von der Behörde offensichtlich, nicht verkannt, weil diese doch in der Begründung diesen Umstand zumindest angeführt.

Der Beschwerdeführer ist gebürtiger Ägypter mit Lebensmittelpunkt seit 1988 mit mehr als 30 Jahren in Österreich, sodass keinerlei begründete Bedenken konkret vorhanden sind, er würde den Reisepass benutzen um weltweiten Grenzübertritte vorzunehmen, wobei dies im Jahre 2020 ohnehin nicht möglich war, oder sieh durch Flucht zu entziehen.

Die Nutzung des bis 11.12.2022 gültigen Reispasses als amtlicher Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis ist hingegen notwendig, es liegt der ja sehr wohl im öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Rechtsverkehrs, dass sich ein legal im Bundesgebiet Aufhältiger (zumindest bis heuer) ehemaliger österreichischer Staatsbürger mit einem auf seinen Namen registrierten Reisepass identifizieren kann. Dabei werden keine öffentlichen Interessen gefährdet und sind auch von der Erstbehörde keine weiteren ins Treffen geführt worden.

Die Entziehung und Abgabe des Reisepasses ist aus all. diesen Gründen nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer ist Opfer einer unglücklichen Verkettung von Umständen die ausserhalb seiner Sphäre liegen und seit der Verleihung mehr als 20 Jahre vergangen sind und lediglich ein Formmangel zum Zeitpunkt der Verleihung die Wiederaufnahme überhaupt erst möglich gemacht hat.

Der Beschwerdeführer hat sehr wohl auch ein wohlerworbenes Recht auf faire Behandlung und auch ist zwischenzeitlich Heilung des ursprünglichen Formmangels eingetreten. Die Behörde ist bei der Entscheidung im Verleihungsverfahren oder Feststellung der Heilung säumig.

Das gegenständliche Verfahren ist wegen erhobener außerordentlicher Revision noch nicht letztgültig entschieden.

Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die konkret individuellen Interessen des Beschwerdeführers, mit denen sich die Erstbehörde unzulässigerweise nicht auseinandergesetzt hat, bei der Interessensabwägung mehr zu berücksichtigen, als das öffentliche Interesse.

Die österreichische Bevölkerung wird seit Monaten mit Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus eingeschränkt in Bewegungsfreiheit und Freiheit des Aufenthaltes und des Privatlebens zu das gerade in Zeiten wie diesen eine Identitätsfeststellung mittels geeignetem amtlichen Lichtbildausweis umgänglich ist und daher der Beschwerdeführer auf dieses Dokument angewiesen ist.

Zudem sei erwähnt, dass bis dato sämtliche mit Verleihung der Staatsbürgerschaft zusammenhängende Dokumente und Nachweise nicht aufgehoben wurden, somit nach wie vor in Geltung stehen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgte ebenso zu Unrecht, weil dafür keine Begründung angegeben wurde und der Verweis auf eine gesetzliche Bestimmung nicht ausreicht. Eine dort geforderte Interessenabwägung hat, soweit erkennbar, nicht stattgefunden, trotz Vorbringen und vorgelegter Urkunden, auf die die Behörde unzulässigerweise nicht eingegangen ist.

Auch wurden keinerlei gerechtfertigte Gründe für die Notwendigkeit der vorzeitigen Vollstreckung im angefochtenen Bescheid angeführt und liegt die geforderte Gefahr im Verzug tatsächlich nicht vor.

Aus all diesen Gründen wird gestellt der

Antrag

das Oö Landesverwaltungsgericht möge den Stattgabe der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den angefochtenen Bescheid zur Gänze beheben und eine eine mündliche Verhandlung anberaumen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Verfahrensakt ergibt und die Verhandlung nicht zur weiteren Klärung des Sachverhaltes beitragen würde.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den unter Pkt. I. 1. und 2. dargestellten Schriftsätzen. Wiederholend ist festzustellen: Das den Bf betreffende Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde rechtskräftig wiederaufgenommen (s LVwG-750773). Eine Revision gegen die zuletzt genannte Entscheidung wurde nicht erhoben. Mit Bescheid vom 14.1.2021, GZ: IKD-2019-394799/42-VERHANDLUNGSLEITER, wurde der Antrag des Bf auf Erteilung der Staatsbürgerschaft abgewiesen. Dieser Bescheid ist in Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 15 Passgesetz 1992, BGBL 839/1992 idgF (in der Folge PassG) ist ein Reisepass zu entziehen, wenn dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als 5 Jahre abgelaufen ist und wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung rechtfertigen.

§ 15 Abs. 4 PassG normiert, dass, wenn der Passinhaber die Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzt bzw. die Fälle des Abs. 2 und 2a vorliegen, es keines Bescheides bedarf, wenn der Reisepass der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder zur Änderung vorgelegt wird.

2. Gemäß § 15 PassG ist sohin der Reisepass zu entziehen, wenn der Inhaber die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder sich herausstellt, dass er die österreichische Staatsbürgerschaft schon bei der Ausstellung nicht besaß (VwGH 13.11.1997, 97/18/0515; 17.2.1998, 98/18/0017; 24.4.2007, 2005/18/0003).

3. Entsprechend den Feststellungen zum Sachverhalt ist zu erkennen, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Das Verleihungsverfahren wurde wiederaufgenommen und mittlerweile auch – wenn auch nicht rechtskräftig

– negativ entschieden. Im Entscheidungszeitpunkt durch das erkennende Gericht war sohin von einem Wegfall der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft auszugehen und entsprechend der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (s dazu unter Pkt III. 2.) der Reisepass mittels Bescheid zu entziehen.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr ist zu erkennen, dass sich die Lösung der Rechtsfrage als eine Einzelfallbeurteilung darstellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter